



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Volker Beck, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 30. September 2016

BETREFF **Schriftliche Frage Monat September 2016**
HIER **Arbeitsnummer 9/133**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene Schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck
vom 23. September 2016
(Monat September 2016, Arbeits-Nr. 9/133)

Frage

Inwiefern setzt sich die Bundesregierung im Rat der Europäischen Union oder anderweitig dafür ein, der sog. freiwilligen Selbstüberstellung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend möglich sein muss (vgl. Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Kommissionsvorschlag einer Reform der Dublin-Verordnung vom 4. Mai 2016 (COM(2016) 270 final), S. 13; BVerwG, Urt. v. 17.9.2015 - 1 C 26.14), im Rahmen der Reform der Dublin-Verordnung Vorrang vor der behördlich begleiteten bzw. zwangsweise durchgesetzten Überstellung einzuräumen, und welche rechtlichen, finanziellen und praktischen Folgen hätte die Reform der Dublin-Verordnung nach ihrer Auffassung, wenn dieser Vorrang nicht geregelt würde?

Antwort

Das in der Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Kommissionsvorschlag einer Reform der Dublin-Verordnung vom 4. Mai 2016 (COM(2016) 270 final) zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 17.9.2015 - 1 C 26.14) betont in seiner revisionsabweisenden Begründung, dass die Dublin-Verordnung keine Rangfolge hinsichtlich der drei in der Dublin-Verordnung vorgesehenen Überstellungsmodalitäten vorgibt. In welcher Variante (Überstellung auf eigene Initiative, begleitete Überstellung bis zum Beförderungsmittel oder Eskortierung bis zur Übergabe an die Behörden des zuständigen Mitgliedstaats) die Überstellung erfolgt, obliegt laut Bundesverwaltungsgericht der Regelungskompetenz des ersuchenden Mitgliedstaats. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil auch deutlich gemacht, dass es keinen generellen Vorrang der Überstellung auf Initiative des Asylbewerbers gibt und auch keine Verpflichtung, zunächst eine Überstellung ohne Verwaltungszwang zu ermöglichen. Dem unionsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit kann durch die mit dem Vollzug der Überstellungsentscheidung betraute Behörde Rechnung getragen werden. Diese darf zwar nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Regelfall davon ausgehen, dass eine Überstellung im Sinne der Dublin-Verordnungen nur im Wege des Verwaltungszwangs vollzogen werden kann (BVerwG a.a.O. Rn 24).

Allerdings kann im Einzelfall ausnahmsweise auch die Überstellung ohne behördliche Überwachung geeignet sein, einen Asylbewerber fristgerecht in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, z.B. in Fällen der von ihm gewünschten Familienzusammenführung, wenn die Initiative vom Betroffenen ausgeht (BVerwG, ebenda).

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, dass sich der geltenden Dublin III-Verordnung ein genereller Vorrang der Überstellung auf eigene Initiative gegenüber der begleiteten Überstellung nicht entnehmen lässt. Die Frage, ob ein solcher Vorrang im Rahmen der Dublin-Reform eingefordert werden sollte, ist zur Zeit noch Gegenstand von Beratungen innerhalb der Bundesregierung. Die finanziellen und praktischen Folgen eines Vorrangs der Überstellung auf eigene Initiative ergäben sich in erster Linie auf Seiten der vollziehenden Ausländerbehörden. Hierzu kann die Bundesregierung keine validen Aussagen machen. Für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches Ansprechpartner für den zuständigen Mitgliedstaat und die Ausländerbehörde bei einer Überstellung ist, ist ebenfalls in der Kürze der Beantwortungsfrist keine valide Bewertung möglich, ob und inwieweit sich der Verwaltungsaufwand erhöhen oder vermindern würde. In rechtlicher Hinsicht ist die Überstellung auf eigene Initiative bei der Entscheidung über Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 des Aufenthaltsgesetzes) relevant. Mit Blick auf die geltenden Dublin II und III-Verordnungen ist zudem zu beachten, dass bei einer nicht fristgerechten Überstellung die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf den überstellenden Mitgliedstaat übergehen kann. Diese Möglichkeit des Zuständigkeitsübergangs ist in dem Kommissionsvorschlag zur Reform der Dublin-Verordnung nicht mehr vorgesehen.